

**2. Änderungstarifvertrag  
vom 24.06.2019  
zum  
Tarifvertrag für die Pflege in Bremen (TV PflIB)  
vom 23. März 2017**

zwischen

der Tarifgemeinschaft Pflege Bremen  
- vertreten durch den Vorstand –

und

ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di)  
- vertreten durch die Landesbezirksleitung Niedersachsen-Bremen –

wird folgender Tarifvertrag abgeschlossen:

**Präambel**

Dieser Tarifvertrag dient der Umsetzung der Tarifeinigung vom 23. Mai 2019.

**Abschnitt I  
Änderungen des TV PflIB**

Der Tarifvertrag für die Pflege in Bremen (TV PflIB) vom 23. März 2017, zuletzt geändert durch den 1. Änderungstarifvertrag vom 23. August 2018 wird wie folgt geändert:

**§ 1**

**Änderungen von § 3  
(Ausgleich für Sonderformen der Arbeit)**

1. In § 3 Satz 2 wird nach dem bisherigen Text ein Komma und folgender neuer Text angefügt:

„d) für Arbeit zwischen 21:00 Uhr und 06:00 Uhr (Nachtarbeit) 15 v.H.  
des Stundenentgelts.“

2. Der bisherige Satz 3 entfällt. Der bisherige Satz 4 wird Satz 3.
3. Ab dem 01. Januar 2021 wird in Satz 2 Buchstabe d) die Angabe „15 v.H.“ durch die Angabe „20 v.H.“ ersetzt.

## **§ 2**

### **Änderung von § 5 (Stundenentgelt) und der Anlage A**

1. Die Protokollerklärung zu § 5 entfällt.
2. Die Anlage A zu § 4 und § 5 Abs. 2 erhält die aus der Anlage 1 zu diesem Tarifvertrag ersichtliche Fassung.

## **§ 3**

### **Einführung von § 7a**

Nach dem Text von § 7 wird folgender neuer Paragraph eingefügt:

#### **„§ 7a**

#### **Zuschläge**

(1) Die Beschäftigten erhalten neben dem Tabellenentgelt für eine vom Arbeitgeber übertragene besondere Funktion folgende Zuschläge auf das Stundenentgelt:

- |                          |         |
|--------------------------|---------|
| a) für Praxisanleitungen | € 0,60, |
| b) für Wundexpert*innen  | € 0,30. |

Voraussetzung der Zahlung ist der nachgewiesene erfolgreiche Abschluss der für die jeweilige Funktion vorausgesetzten Fortbildung sowie die ausdrückliche Benennung der Beschäftigten für diese Funktion durch den Arbeitgeber. Bei Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen werden die Zuschläge nach Buchstabe a) und b) nebeneinander gezahlt.

(2) An Beschäftigte, die als Fach- und Führungskräfte in der Pflege tätig und in den Entgeltgruppen 9 bis 11 der Anlage A eingruppiert sind, wird ein Pflegefachzuschlag durch Erhöhung des jeweiligen Stundenwertes der Anlage A um € 0,60 gezahlt.“

**§ 4**  
**Änderung von § 8**  
**(Jahressonderzahlung)**

§ 8 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

„Die Jahressonderzahlung beträgt 65% der Bemessungsgrundlage nach Abs. 3.“

**§ 5**  
**Änderungen von § 11**  
**(In-Kraft-Treten, Laufzeit)**

1. § 11 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

„Abweichend von Abs. 2 können die Tabellenwerte der Anlage A mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende, frühestens zum 31. August 2020 schriftlich gekündigt werden.“

2. Nach dem bisherigen Text von § 11 wird folgende Protokollerklärung eingefügt:

„Protokollerklärung zu § 11 Abs. 3:

*Die vereinbarten Entgelte der Anlage A haben eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2020. Ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft – verpflichtet sich, keine Forderung über eine weitere Erhöhung der Entgelte für 2020 zu stellen. Die Tarifverhandlungen über die Entgelterhöhungen ab dem Jahr 2021 von mindestens 3,5 % werden bereits ab März 2020 aufgenommen.“*

**Abschnitt II**  
**Verhandlungsverpflichtungen**

**§ 6**

Die Tarifvertragsparteien vereinbaren, dass im Zeitraum vom 01. August 2019 bis zum 31. März 2020 die Verhandlungen über eine Weiterentwicklung des TV PflIB verbindlich geführt werden. Die Tarifvertragsparteien streben dabei folgende Ziele an:

- In Bezug auf die Entgeltstruktur wird über eine Verringerung der Stufenlaufzeit und über die Einführung weiterer Stufen verhandelt.
- Es werden eine Schicht- und Wechselschichtzulage und ein Krankengeldzuschuss verhandelt.

- Die Zeitzuschläge und die Jahressonderzahlung werden analog TV-L weiterentwickelt.

Ab dem Jahr 2020 werden die Tarifverhandlungen mit dem Ziel einer stufenweisen Verringerung der Entgeltdifferenzen zum aktuellen TV-L geführt.

### **Abschnitt III**

#### **Inkrafttreten des 2. Änderungstarifvertrages**

#### **§ 7**

##### **Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2020 in Kraft.

Anlage 1 zum 2. Änderungsarbeitsvertrag vom 24. Juni 2019  
Anlage A gültig ab 1. Januar 2020

Entgeltgruppe	Berufsgruppen mit entsprechender Tätigkeit	Stufenlaufzeiten		(Werte in Euro)
		Stufe	Jahre	
11	● Pflegedienstleitung (Def: § 71 SGB XI) <sup>2</sup>	1	3	23,00
		2	7	24,06
		3		24,49
10	● Wohnbereichsleitung*, Einsatzleitung*; <sup>2</sup> ● Pflegefachkraft mit Fachweiterbildung Gerontologie und Gerontopsychiatrie <sup>1;2</sup> ● Pflegefachkraft mit Fachweiterbildung <sup>1;2</sup> ● QM-Beauftragte/r <sup>2</sup> <i>*Mit Ausbildung und Anerkennung als Pflegefachkraft</i>	1	3	17,48
		2	7	18,49
		3		20,42
9	● Pflegefachkraft (Altenpfleger/in, Gesundheits- und Krankenpfleger/in, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in) mit 3-jähriger Ausbildung und staatlicher Anerkennung (einschl. "Gleichgestellte") <sup>2</sup>	1	3	16,62
		2	7	17,21
		3	4	18,12
		4		19,57
8	● Pflegehilfskraft/Pflegeassistentin mit mind. 1-jähriger einschlägiger Ausbildung	1	5	13,19
		2	7	14,47
		3	2	14,90
		4		15,00
7	● Pflegehilfskraft ohne mind. 1-jährige einschlägige Ausbildung	1	5	12,84
		2	7	14,25
		3		14,90
6	● Beschäftigte im Sozialdienst mit einschlägiger (oder pflegerischer) 3-jähriger Ausbildung, sofern nicht als SozPäd/SozArb beschäftigt	1	3	15,33
		2	7	16,29
		3		16,72
5	● Zusätzliche Betreuungskräfte / Alltagsbegleiter (§§ 43b, § 45a SGB XI, 120 Stunden) Fortbildung	1	5	11,76
		2	7	12,11
		3		12,63
4	● Verwaltungskräfte in einer stationären Pflegeeinrichtung mit mindestens 2-jähriger einschlägiger Ausbildung und einfachen Tätigkeiten	1	3	12,88
		2	7	13,51
		3		14,04
3	● Hauswirtschaftsleitung	1	3	14,25
		2	7	15,00
		3		15,33
2	● Hauswirtschaftliche Fachkraft (Hausmeister/in, Haustechniker/in, Koch/Köchin) mit 3-jähriger einschlägiger Ausbildung, sofern nicht als HWL beschäftigt	1	3	13,14
		2	7	13,72
		3		14,35
1	● Hauswirtschaftliche Servicekraft / Wohnküche, Reinigungskräfte, Hausmeistergehilfen ohne 3-jährige einschlägige Ausbildung	1		11,13

<sup>1</sup>Mit einer absolvierten, nach der Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung für Pflegefachkräfte im Lande Bremen anerkannten Weiterbildung von mindestens 720 Stunden und entsprechender Tätigkeit. Für die Fachweiterbildung Gerontologie und Gerontopsychiatrie genügt die nachgewiesene Fachweiterbildung, auch wenn der nach Satz 1 erforderliche Stundenumfang nicht erreicht ist, jedoch drei Module von jeweils mindestens 120 Stunden abgeschlossen wurden und die Ausübung einer entsprechenden Tätigkeit.

<sup>2</sup>Stundenwert einschließlich Pflegefachzuschlag in Höhe von € 0,60.